

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 15 51 · 53705 Siegburg

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
53840 Troisdorf

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Knorr

Zimmer: A 1.35

Telefon: 02241/13-2962

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: christiane.knorr@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

02.12.2021, 66. 3-BR

Mein Zeichen

06-074-17

Datum

02.05.2022

Beschlussfassung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen zur Ausweisung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße in Troisdorf-Altenrath
Ihre Anfrage zur Begründetheit einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW vom 02.12.2021, bei mir eingegangen am 14.12.2022, sowie anschließender Austausch per E-Mail sowie telefonisch

Zunächst möchte ich mich für die aus der hohen Arbeitsbelastung der letzten Monate resultierende lange Bearbeitungszeit entschuldigen.

Zum Sachverhalt nehme ich Bezug auf Ihren Bericht vom 02.12.2021. Auf Antrag der Fraktionen von SPD und FDP aus dem Jahr 2020 wurde – zeitlich verzögert durch die Corona-Pandemie - der TOP „Verkehrssicherheit im Bereich Weierdorf/Flughafenstraße Altenrath“ in der Sitzung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen am 23.09.2021 behandelt. Die Anträge enthielten u. a. die Forderung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h in beiden Richtungen der Flughafenstraße zwischen Ortsausgang und Stadtgrenze.

Der Beschlussvorschlag vom 01.09.2021 verwies auf die materielle Entscheidungskompetenz der Straßenverkehrsbehörde und sah lediglich eine Kenntnismahme der Ausführungen der Verwaltung durch den Ausschuss vor.

Berichtet wurde in der Sachdarstellung u. a. über eine mit der Kreispolizeibehörde und dem Landesbetrieb Straßen.NRW vorgenommene Überprüfung der Verkehrssituation, die keine mit der Straßenverkehrsordnung zu vereinbarenden Gründe für die gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzung ergeben hatte.

Entgegen der Beschlussempfehlung hat der Ausschuss unter Verweis auf sein Rückholrecht und ohne dem Auszug aus der Niederschrift entnehmbare inhaltliche Begründung der Abweichung von der dargelegten rechtlichen Bewertung und der Ver-



Behindertenparkplätze befinden sich vor dem Haupteingang (Zufahrt Mühlenstraße) und im Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

einbarkeit der Entscheidung mit den straßenverkehrsrechtlichen Vorgaben eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Flughafenstraße von 70 auf 50 bzw. von 100 auf 70 km/h beschlossen.

Nach Ihren Ausführungen halten Sie die Entscheidung für rechtswidrig und bitte mich im Vorfeld einer Beanstandung gem. § 54 Abs. 2, 3 GO NRW um rechtliche Einschätzung.

Zu der Vereinbarkeit der beschlossenen Maßnahmen mit der Straßenverkehrsordnung habe ich das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises um fachliche Beurteilung gebeten. Dieses ist zu folgender Bewertung gekommen:

„Der Ausschuss für Mobilität und Bauwesen des Rates der Stadt Troisdorf hat in der Sitzung vom 23.09.2021 den Beschluss gefasst, dass auf der Flughafenstraße (L 84) zwischen der Sülztastraße und dem Ortseingang Altenrath dort, wo aktuell eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h gilt, künftig die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 50 km/h beschränkt ist. Gleichfalls soll in dem bislang mit der Regelgeschwindigkeit von 100 km/h beschilderten Teilstück die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h beschränkt werden. Eine Begründung für die Beschlussfassung wurde in der Sitzung nicht genannt.

Nach § 45 Abs. 1 S. 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken. Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Teilnahme am Straßenverkehr erheblich übersteigt.

Verkehrsbeschränkungen sind nur zulässig, wenn die sachlichen Voraussetzungen erfüllt, die Maßnahmen aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs erforderlich sind oder eine konkrete Gefahrenlage gegeben ist, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Schadensfälle aufgrund des Ausbauszustandes der Straße oder spezieller örtlicher Gegebenheiten wie Kurven, Steigungen, Gefälle, dichte Folge von Auf- und Abfahrten, Zusammenführung von Verkehrsströmen u.a. zu befürchten sind. Ein erhebliches Übersteigen des allgemeinen Risikos einer Teilnahme am Straßenverkehr kann nach gängiger Rechtsprechung auch dann angenommen werden, wenn z.B. die Unfallrate (die Zahl der Unfälle bezogen auf die auf einer bestimmten Strecke erbrachten Fahrleistungen) mehr als etwas 30% über der für vergleichbaren Strecken überwiegend ermittelten Rate liegt. Liegen die Voraussetzungen für eine Verkehrsbeschränkung nicht vor, so müssen Verkehrszeichenanordnungen unterbleiben bzw. gleichwohl erlassene Anordnungen aufgehoben werden.

Es ist somit eine entsprechend konkrete Gefahr erforderlich, die auf den besonderen in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnissen beruht. Bei der Beurteilung, ob eine

solche Gefahr –wie sie von der StVO gefordert ist- besteht, ist sowohl die Streckencharakteristik, der Ausbauzustand, das Geschwindigkeitsniveau, die Unfalllage sowie das Verkehrsaufkommen zu betrachten.

In der Zeit vom 08.09.2020 bis 10.09.2020 (00:00-24:00 Uhr) wurde durch das Straßenverkehrsamt der Stadt Troisdorf in der Flughafenstraße (L 84) auf Höhe Hausnummer 103 eine Seitenradarmessung durchgeführt, die Aufschluss über das Geschwindigkeits- und Verkehrsbelastungsprofil der Örtlichkeit gegeben hat. Das Geschwindigkeitsniveau wird gemessen an der V_{85} , also der Geschwindigkeit, die von 85 % der Verkehrsteilnehmer erreicht oder unterschritten wurde. Die V_{85} ist die Kenngröße, die üblicherweise zur Bestimmung des Geschwindigkeitsniveaus herangezogen wird.

Für den gesamten Messzeitraum wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße eine V_{85} von 63 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath eine V_{85} von ebenfalls 63 Km/h ermittelt.

Unter Berücksichtigung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h in Fahrtrichtung Altenrath und der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h ist Fahrtrichtung Sülzthalstraße ist ersichtlich, dass die Flughafenstraße (L 84) in Fahrtrichtung Altenrath mit leicht überhöhter, jedoch angepasster Geschwindigkeit befahren wird. In Fahrtrichtung Sülzthalstraße wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit sogar unterschritten.

Die in der Örtlichkeit herrschenden Gegebenheiten und Besonderheiten führen bei den Verkehrsteilnehmern offenbar zu einer angepassten Fahrweise.

Die von meiner Kreispolizeibehörde zur Verfügung gestellte Unfalllage zur Örtlichkeit ist als unauffällig zu bewerten. Hinweise auf Mängel in der Verkehrssicherheit sind nicht bekannt. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 hat sich auf der Flughafenstraße (L 84) auf dem Gebiet der Stadt Troisdorf kein meldepflichtiger Verkehrsunfall der Kategorie 1 bis 4 ereignet.

Laut § 3 Abs. 3 StVO beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 Km/h und außerhalb geschlossener Ortschaften für Personenkraftwagen sowie für andere Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5t 100 Km/h. Den besonderen örtlichen Gegebenheiten auf der Flughafenstraße (L 84), die aufgrund der Kurvenlage und eines leichten Kuppenverlaufs der Flughafenstraße (L 84) in Höhe der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Weierdorf bzw. Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl zu Sichteinschränkungen auf den fließenden Verkehr auf der Flughafenstraße (L 84) führen, wurde durch die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Sülzthalstraße von 100 Km/h auf 70 Km/h und in Fahrtrichtung Altenrath gar auf 50 Km/h wegen der im Innenradius der Kurve liegenden Einmündung und der dadurch bedingt schlechteren Sichtbeziehungen bereits Rechnung getragen. Darüber hinaus wurde in Fahrtrichtung Sülzthalstraße vor der Einmündung Flughafenstraße (L 84)/Auf dem Dahl ein Gefahrzeichen (VZ 101 StVO) mit dem Zusatzzeichen „Gefährliche Einmündung“ angeordnet.

Das herrschende Geschwindigkeitsniveau sowie die Unfalllage in der Flughafenstraße (L 84) im Streckenabschnitt zwischen Sülztalstraße und dem Ortseingang Altenrath werden als angepasst und unauffällig eingestuft. Die von der Straßenverkehrsordnung geforderte Gefahrenlage kann im in Rede stehenden Streckenabschnitt der Flughafenstraße (L 84) nicht festgestellt werden. Eine über die bestehende Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit hinausgehende Reduzierung ist daher von der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen und nach der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung unzulässig.

Die Stellungnahmen meiner Kreispolizeibehörde, des zuständigen Straßenbaulastträgers Straßen.NRW und der Stadt Troisdorf liegen mir vor. Die Begründungen der Ablehnung von weiteren Geschwindigkeitsbeschränkungen sind nachvollziehbar und ich schließe mich diesen vorbehaltlos an. Nach eigener Überprüfung des Sachverhaltes komme ich zum Ergebnis, dass die Voraussetzungen für weitere Verkehrsbeschränkung und insbesondere für die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 50 Km/h in beide Fahrtrichtungen auf einem Abschnitt zwischen der Ortstafel und der Grenze zwischen Troisdorf und Lohmar nicht vor liegen und eine Verkehrszeichenanordnungen entsprechend unterbleiben muss.“

Unabhängig von der Ihre Rechtsauffassung bestätigenden fachlichen Beurteilung sehe ich eine weitere Problematik bezogen auf das dargelegte Verfahren.

Die Beanstandung eines Ausschussbeschlusses nach § 54 Abs. 3 GO NRW setzt die Entscheidungsbefugnis des Gremiums voraus. Nach Ihren Ausführungen ist es unstrittig, dass es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Entscheidungen um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften vom Bürgermeister zu treffen sind.

Nach § 41 Abs. 3 GO NRW gelten Geschäfte der laufenden Verwaltung als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

Dietlein/Heusch führen in BeckOK Kommunalrecht NRW hierzu Folgendes aus:

„(...) Während sich das Rückholrecht auf einzelne Angelegenheiten bezieht, die konkret zur Entscheidung anstehen, bestimmt das Vorbehaltsrecht ohne konkreten Bezug zu einer entscheidungsreifen Sache rein abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Fälle, die zukünftig dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorbehalten sind (Kleerbaum/Palmen GO/Smith Erl. VII.1). ...Die Geltendmachung des Rückhol- und Vorbehaltsrechts ist als Ausnahmerecht konzipiert. Es erstreckt sich nur auf einzelne oder gattungsmäßig bestimmbare Angelegenheiten. Seine Ausübung hat sich am Prinzip der Organtreue zu orientieren, das zwischen allen gemeindlichen Organen gilt und darf die Kompetenzen des Bürgermeisters nicht aushöhlen.(...)“

Im vorliegenden Fall wurde der Rat mit der konkreten Angelegenheit Flughafenstraße nicht befasst und hat somit diesbezüglich keine Entscheidung über die Ausübung seines Rückholrechtes sowie die Übertragung auf den Ausschuss getroffen.

Die Zuständigkeit des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen wird hier aus der Regelung des § 8 Abs. 3 e) der Zuständigkeitsordnung abgeleitet, nach der dieser „im Einzelfall über straßenbehördliche Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach Maßgabe der verkehrsrechtlichen Vorgaben (StVO)“ entscheidet.

Frage ist somit, ob der Rat mit dieser Regelung „abstrakt einzelne oder gattungsmäßig bestimmbar Fälle“ im Rahmen des Vorbehaltsrechtes auf den Ausschuss übertragen hat; in diesem Fall würde sich die Zuständigkeit unmittelbar aus dem Vorbehalt ergeben.

Eine Beurteilung, ob es sich um eine Maßnahme von besonderer Bedeutung handelt, ist weder in der Vorbereitung noch der Behandlung des TOP dargelegt worden. Vielmehr ist die Angelegenheit auf Antrag der Fraktionen auf die Tagesordnung des Ausschusses für Mobilität und Bauwesen gesetzt und – auch bei der Beschlussfassung – nur auf die mögliche Ausübung des Rückholrechtes Bezug genommen worden. Ein selbständiges Rückholrecht von Ausschüssen ist in der Gemeindeordnung aber nicht vorgesehen.

Die Zuständigkeit aus einem vom Rat geschaffenen Vorbehalt hätte wiederum eine Bewertung entsprechend der Zuständigkeitsregelung erfordert, die für mich nicht erkennbar ist.

Sollten hierzu weitere Ausführungen möglich sein, bitte ich diese nachzureichen.

Abschließend möchte ich zu dem Thema „Verkehrsrechtliche Entscheidungen“ auf die Verfügungen des Straßenverkehrsamtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 30.06. sowie 18.08.2020 verweisen, die ich diesem Schreiben erneut beifüge.

i. A.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. G. W.' or similar, written in a cursive style.